

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1003/400-89

Bearbeiter
Dr. Schilk
Weißkircher

531 10
DW 2520
DW 2578

Datum

07. Nov. 1989

Betrifft

Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landesregierung
Eing.: 8. NOV. 1989
Ltg. 168/G-2/1
Ko-Aussch.

Allgemeiner Teil:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Ergebnisse einer Verhandlungsrunde vom 30. Mai 1989 und 16. Oktober 1989 zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (gemäß § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, berücksichtigt. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die

- Einbeziehung der Personalzulage in die Berechnung der Ausgleichszulage,
- Anpassung an das NÖ Kindergartengesetz 1987 bei der Bezeichnung des Kindergartenpersonals,
- Anpassung der Bestimmungen über die Studienbeihilfe an die für Landesbeamte geltenden Vorschriften und

- Einführung eines neuen Dienstzweiges für den gehobenen Krankenpflegedienst.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1 (§ 29 Abs.5):

Der Verlust der Personalzulage (z.B. bei Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder Überstellung in einen anderen Dienstzweig) führt zu einer besoldungsrechtlichen Verschlechterung. Um diesen Verlust auszugleichen, soll die Personalzulage - ähnlich wie die ruhegenußfähigen Nebengebühren - bei der Berechnung der Ausgleichszulage in bestimmten Fällen berücksichtigt werden.

Zu Art.I Z.2 und Z.3 (§ 32 Abs.7):

Da im Kindergartendienst auch männliche Bedienstete beschäftigt sind, ist die Aufnahme einer nicht geschlechtsspezifischen Berufsbezeichnung erforderlich. Dies stellt eine Angleichung an das NÖ Kindergartengesetz 1987 ebenso dar, wie die festgelegte Erziehungszeit von 35 Wochenstunden (vorher 36).

Zu Art.I Z.4 (§ 48 Abs.2):

Der Intensivdienst in Frühgeborenenstationen ist mit den anderen im § 48 Abs.2 genannten Tätigkeiten vergleichbar. Daher soll auch für diesen Intensivdienst eine Zulage gebühren.

Zu Art.I Z.5 bis Z.7 (§ 50 Abs.2, 6 und 7):

Diese Änderung stellt eine Angleichung der Höhe der Studienbeihilfe an die Vorschriften für Landesbeamte (§ 57 DPL und LGBI.2200/8) dar.

Zu Art.I Z.8 (§ 53 Abs.3):

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Zitierung.

Zu Art.I Z.9 (§ 90 Abs.8):

Früher hatten Kindergärtnerinnen an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen. Das NÖ Kindergartengesetz spricht nun von der Fortbildung des Fachpersonals. Weiters beinhaltet diese Änderung die Aufnahme einer nicht geschlechtsspezifischen Berufsbezeichnung.

Zu Art.I Z.10 (§ 91):

Dies stellt eine Anpassung an das Landesdienstrecht und Bundesdienstrecht (§ 79 BDG 1979) dar.

Zu Art.I Z.11 (§ 110):

Durch den neuen Dienstzweig 53a soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß das in den Krankenanstalten als Leiter des Pflegedienstes (Oberin) bestellte Krankenpflegepersonal unter bestimmten Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe B eingereiht werden kann. Dadurch soll die Funktion "Pflegedienstleiter(-in)" im Rahmen der kollegialen Führung einer a.ö. Krankenanstalt hervorgehoben werden.

Zu Art. I Z. 12 bis 14:

Diese Änderungen beinhalten die Aufnahme einer nicht geschlechtsspezifischen Berufsbezeichnung.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen über die Änderung der Studienbeihilfe sollen mit Beginn des kommenden Schuljahres 1989/90 wirksam werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

